



08.11.2021

COVID 19 Präventionskonzept für die Sportart Squash

aufgrund der ab 08.11.2021 geltenden Bundesverordnung

Inhalt:

1. Begriffsbestimmungen
2. Haftungsausschluss
3. Einleitung
4. Regelung Breitensport
5. Regelung Spitzensport
6. Regelung Trainer
7. Spitzensportler des Österreichischen Squash Rackets Verbandes
8. Spezifischen Hygienemaßnahmen
9. Regelungen betreffend der Nutzung sanitärer Einrichtungen
10. Regelung zur Steuerung von Personenströmen und Regulierung der Anzahl der Personen
11. Schulung von Sportler und Betreuer in Hygiene, Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand
12. Verhaltensregeln von Sportler, Betreuer und Trainer (außerhalb der Trainingszeiten)
13. Vorgaben zu Gesundheitschecks vor jedem Training und Wettkampf
14. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur
15. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material
16. Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten und
17. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV2-Infektion bzw. von Symptomen
18. Covid 19 Beauftragter



1. Begriffsbestimmungen:

Spitzensport: Der Begriff Spitzensport ist im § 3 Ziffer 6 des Bundessportförderungsgesetz 2017 geregelt. Als Leistungssport/Spitzensport gilt der wettkampforientierte Sport mit dem Ziel nationale oder internationale Höchstleistungen zu erbringen.

Breitensport: Der Begriff Breitensport ist im § 3 Ziffer 1 des Bundessportförderungsgesetz 2017 geregelt. Als Breitensport gilt der Vereinssport, der vorwiegend in der Freizeit aus Freude an der Bewegung, der körperlichen Fitness oder aus gesundheitlichen Aspekten ausgeübt wird, dazu zählen auch die leistungs- und wettkampforientierte Sportausübung unterhalb des nationalen und internationalen Spitzensportes.

Sportstätte: Als Sportstätte wird nach dem Bundessportförderungsgesetz von 2017 eine Anlage definiert, welche ausschließlich oder überwiegend für die körperliche Aktivität, sowie die Betätigung im sportlichen Wettkampf oder Training bestimmt ist. Da dieses Schutzkonzept ausschließlich für die Sportart Squash konzipiert ist, wird als Sportstätte eine nicht-öffentliche Indoor Sportstätte verstanden.

Trainer: Als Trainer im Sinne dieses Schutzkonzeptes gelten Personen, welche für die Trainertätigkeit der Sportart Squash eine entsprechende nationale oder internationale Qualifikation (Übungsleiter, Instruktor, Trainer, ESF bzw. WSF-Level Kurse) aufweisen und die Trainertätigkeit im Rahmen ihres Berufes (Haupt- oder Nebentätigkeit) durchführen.

2. Haftungsausschluss

Der ÖSRV steht im ständigen Kontakt mit der SPORT AUSTRIA Bundes-Sportorganisation. Bei den angeführten Informationen und Schutzkonzept handelt es sich um Empfehlungen, welche nach gewissenhafter Prüfung des Sachverhaltes und der geltenden Rechtslage erteilt werden. Aufgrund der derzeitigen Ausnahmesituation, der unbeständigen Sachlage sowie dem oftmaligen Fehlen einschlägiger Judikatur, Rechtsvorschriften und Rechtsprechung übernimmt der ÖSRV keine Gewähr oder Haftung für etwaige gerichtliche Durchsetzbarkeit der folgenden Informationen bzw. des angeführten Schutzkonzeptes.

3. Einleitung

Das angeführte Schutzkonzept des ÖSRV gilt sowohl für den Spitzen-, als auch für den Breitensport. Die jeweils geltenden Rechtsvorschriften für die beiden Bereiche sind gesondert angeführt. Wird im angeführten Schutzkonzept nicht explizit der Spitzen- oder Breitensport erwähnt, gelten die Bestimmungen für beide Sportbereiche.



4. Regelung Breitensport

Die Sportausübung ist im Rahmen der Öffnungszeiten der Sportstätte (grundsätzlich von 0-24) ohne Abstandsregel uneingeschränkt möglich.

Bei der Sportausübung und bei der Teilnahme an Zusammenkünften von mehr als 25 Teilnehmer ist (auch für Zuschauer) ein 2 G Nachweis zu erbringen.

Seitens der Betreiber der Sportstätte ist ein Präventionskonzept zu erstellen.

Es besteht keine Maskenpflicht, sofern der Zweck des Betretens der Sportstätte die Sportausübung ist.

Zusammenkünfte mit mehr als 50 Teilnehmer unterliegen zusätzlich der behördlichen Anzeigepflicht bzw. bestehen die bereits angeführte 2G Nachweispflichten. Ebenso ist bei derartigen Veranstaltungen ein Präventionskonzept zu erstellen und ein COVID-19 Beauftragter zu nennen.

Als 2G Nachweis gilt:

1. Eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt
2. Ein Impfnachweis über eine, mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgter Impfung
 - a. Zweitimpfung, wobei dies nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen
 - b. Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur einen Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf
 - c. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - d. Weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der Punkte a und c mindestens 120 Tage oder des Punktes b mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen
3. Ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankten Personen ausgestellt wurde.

Übergangsregelung bis 06.12.2021: Die Verpflichtung zur Vorlage eines 2G-Nachweises gilt nicht für Personen, die einen Nachweis über eine Erstimpfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 und einen Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen.



Regelungen betreffend Kinder und Jugendlicher:

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 12 Lebensjahr (in Wien bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr).

Der „Ninja-Pass“ gilt als Testnachweis für Kinder und Jugendliche zwischen 13 und 15 Jahre (schulpflichtiges Alter) für die gesamte Woche, unabhängig von der Gültigkeitsdauer der einzelnen Testleistungen. Dies bedeutet, dass (sofern der Ninja-Pass komplett ist) die Schultests der Kinder unter Woche auch am Wochenende als 2-G Nachweis dienen.

Für Wien gibt es eine Sonderregelung: Für Schüler unter 12 Jahren die einen kompletten Ninja-Pass aufweisen, gilt dieser als 2G Nachweis für die gesamte Woche.

5. Regelung Spitzensport

Veranstaltungen (Trainings, Kurse, Wettkampf) bei denen ausschließlich Spitzensportler Sport ausüben, sind ohne Personeneinschränkung zulässig.

Es ist seitens des Veranstalters/Verantwortlichen für diese Personen ein entsprechendes COVID 19- Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen.

Spitzensportler, sowie deren Trainer und Betreuer haben für den Trainings – und Wettkampfbetrieb einen 3G Nachweis vorzuweisen, wenn physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können.

Durch ärztliche Betreuung und durch COVID19-Testungen der Sportler, Betreuer und Trainer ist darauf hinzuwirken, dass das Infektionsrisiko minimiert wird.

Zusätzlich ist Contact Tracing notwendig.

Für das Betreten von Beherbergungsbetrieben gilt für Spitzensportler, sowie deren Trainer und Betreuer im Rahmen ihrer Tätigkeit ebenfalls eine 3G-Nachweispflicht.

6. Regelung Trainer

Trainer und Betreuer müssen zumindest einen 3G-Nachweis erbringen. Abhängig von den Rahmenbedingungen können vom Verantwortlichen auch strengere Regelungen im Hinblick auf das Tragen einer FFP-2 Maske oder den Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr (gegebenenfalls 2 G Regel) vorgesehen werden.



7. Spitzensportler des Österreichischen Squash Rackets Verbandes

Seitens des ÖSRV wurde eine Liste von Spitzensportlern an das Sportministerium übermittelt. Es sind dies die Nationalkaderspieler (Damen/Herren/Jugend) bzw. ein Großteil der in der Bundesliga genannten Athleten, welche der Begriffsbestimmung Spitzensportler entsprechen.

Die in der Liste angeführten Athleten wurden auch vom Sportministerium als Spitzensportler eingestuft.

Somit gelten für diese Athleten die gesetzlichen Bestimmungen für Spitzensportler.

8. Spezifische Hygienemaßnahmen

Alle am Sportbetrieb teilnehmenden Personen haben ihren Gesundheitszustand vor dem Betreten der Sportanlage zu überprüfen. Liegen Symptome einer COVID19 Infektion oder sonstige ähnliche Krankheitssymptome vor, wird empfohlen (auch bei geimpften Personen), dass diese die Sportanlage nicht betreten.

Die Desinfektion der Hände bzw. Händewaschen bei der Ankunft in der Sportstätte bzw. vor der Heimreise und bei der Ankunft zu Hause ist ratsam.

Nach Möglichkeit kommen die Sportlern bereits umgezogen und in Trainingskleidung in die Sportanlage.

Beim Sport ist stets die eigenen Trinkflasche bzw. das eigene Handtuch und die eigenen Trainingsutensilien (Schläger etc.) zu verwenden. Diese werden zu Hause versorgt bzw. gewaschen. Wird ein Leihschläger verwendet so ist der Griffbereich vor Benützung zu desinfizieren.

Es wird empfohlen bei der Begrüßung bzw. bei der Verabschiedung auf den Handschlag zu verzichten.

Vor Beginn der Trainingseinheit erfolgt die Desinfektion der Türgriffe des Squashcourts. Das Abwischen von Schweiß an der Glaswand ist untersagt.

Benützte Taschentücher, Tapes, Verbände, Bandagen etc. sollten immer vom Sportler selbst und unverzüglich nach Gebrauch bzw. nach dem Abnehmen entsorgt werden.



9. Regelung betreffen Nutzung sanitärer Einrichtungen

Die Dauer des Aufenthaltes in der Garderobe ist möglichst kurz zu halten bzw. sollten sich in der Garderobe so wenige Personen wie möglich aufhalten.

Persönliche Gegenstände und Kleidung sollten in der eigenen Sporttasche verwahrt werden.

Sind in einer Sportanlage mehrere sanitäre Einrichtungen verfügbar, soll danach getrachtet werden, dass es bei der Benützung zu einer entsprechenden Aufteilung unter den Athleten kommt.

10. Regelung zur Steuerung der Ströme der teilnehmenden Sportler, Betreuer und Trainer

Unterschiedliche Trainingsgruppen sollten einander nach Möglichkeit nicht direkt begegnen.

Dies kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

1. Zweitversetztes Training der unterschiedlichen Trainingsgruppen mit entsprechender Pause zwischen den Trainingseinheiten. Dies ermöglicht, dass eine Trainingsgruppe die Anlage verlassen kann bevor die nächste Trainingsgruppe eintrifft.
2. Örtlich getrennte Trainingsgruppen, welche einander nicht begegnen
3. Wenn es in der Anlage möglich ist: getrennte Zu- und Abgänge vom Trainingsbereich

Empfehlung: Die Zusammensetzung der Trainingsgruppe(n) sollte möglichst unverändert bleiben und eine Durchmischung der Athleten, Betreuer, Trainer ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Dadurch soll die Weiterverbreitung des Virus möglichst vermieden werden, z.B. dass im Fall von einer positive getesteten Person gleich mehrere Teams eines Vereins in Quarantäne müssen.

Auch das Contact Tracing wird natürlich bei unveränderten Trainingsgruppen vereinfacht.



11. Schulung von Sportler und Betreuer in Hygiene, Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand

Alle am Trainings- und Spielbetrieb beteiligten Personen sind im Bereich Hygiene und Präventionsmaßnahmen – im Sinne dieses Präventionskonzeptes – zu schulen. Den Vereinen wird empfohlen Aufzeichnungen zu führen, wann welche Personen in diesem Sinne geschult wurden und sich die Teilnahme an der Schulung gegebenenfalls durch Unterschrift bestätigen lassen. Die Vereine verpflichten sich zum Führen von Aufzeichnungen über Anwesenheit und Gesundheitszustand der einzelnen Spieler. Der Gesundheitszustand wird vor jedem Training erhoben und vom Spieler selbst archiviert, sodass die Aufzeichnungen über den Gesundheitszustand auch nachträglich vom Spieler an den Verein/Verband übermittelt werden kann.

12. Verhaltensregeln der Sportler, Betreuer und Trainer außerhalb der Trainingszeiten im Spitzensport

Alle am Spitzensport- Trainingsbetrieb beteiligten Personen werden dazu angehalten ihre Freizeitgestaltung und sozialen Kontakte so zu koordinieren, um das Risiko einer Covid-19 Infektion zu minimieren.

Orte / Veranstaltungen / Tätigkeiten, an denen bekanntermaßen mit einem erhöhten Infektionsrisiko zu rechnen ist, sollten gemieden werden.

13. Vorgaben zu Gesundheitschecks vor jedem Training und Wettkampf im Spitzensport

Der Gesundheitszustand aller Sportler, Trainer und Betreuer ist vor jeder Trainingseinheit und jedem Spiel abzufragen sowie die Körpertemperatur der Spieler zu messen (z.B. mittels Infrarot Thermometer) und zu protokollieren.

Sollte eine am Trainingsbetrieb beteiligte Person eines oder mehrerer der folgenden Symptome aufweisen, darf diese nicht am Training teilnehmen und muss unverzüglich die Trainingsstätte verlassen. Die Person hat die direkte Heimreise anzutreten (nicht in öffentlichen Verkehrsmitteln / Fahrgemeinschaften) bzw. sich in Quarantäne zu begeben sowie den Arzt zu kontaktieren bzw. Hotline 1450 anzurufen und die weitere Vorgehensweise abzuklären.

Symptome: Fieber (über 37,5 Grad), trockener Husten, Halsschmerzen, Schnupfen (Rhinitis), Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit, Verlust des Geschmacks- oder



Geruchssinnes.

Darüber hinaus ist die Person vom Training auszuschließen, falls einer der beiden Punkte zutrifft:

War die Person in den letzten 10 Tagen an einem COVID Hotspot (in einem Risikogebiet)?

Hatte die Person in den letzten 10 Tagen Kontakt mit einem COVID Patienten (positiver SARS-CoV-2 Fall)?

14. Vorgaben für die Trainings- und Wettkampfinfrastruktur

Die Anlage darf nur unter den derzeit gültigen Bestimmungen der österreichischen Bundesregierung betreten werden. Wie bereits im Konzept angeführt, gilt für die Benützung von Sportstätten die 2G Regel bzw. im Spitzensportbereich die 3G Regel.

Es ist danach zu trachten, dass die Trainingsräumlichkeiten entsprechend und ausreichend gelüftet werden.

Bei Besprechungen ist darauf zu achten, dass diese in einer größeren Räumlichkeit (bei Bedarf mit entsprechenden Abstand und FFP2 Maske) durchgeführt werden.

Türen sollten nach Möglichkeit offen gehalten werden, um den Kontakt mit den Türgriffen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, ist für eine entsprechende Desinfektion der Türgriffe zu sorgen.

Bei Trainings- und Wettkämpfen ist eine entsprechende Anwesenheitsliste zu führen, sodass ein Contact Tracing möglich ist.

In der Trainingsstätte hat Desinfektionsmaterial in ausreichender Form vorhanden zu sein.

15. Hygiene- und Reinigungsplan für die Infrastruktur und Material

Die Desinfektion der Hände bzw. Händewaschen bei der Ankunft in der Sportstätte, vor der Heimreise und bei Ankunft zuhause ist ratsam.

Die Sportler nehmen ihre Trainingsutensilien (Bekleidung, Flasche, Schuhe, Handtuch etc.) selbst mit. Diese werden zu Hause versorgt / gewaschen.

Ergänzende Trainingsgeräte, wie z.B. Theraband, Wackelkissen, Airbodies usw. sind nach Möglichkeit immer nur von einer Person während der Trainingseinheit zu benutzen.



Eine verantwortliche Person versorgt nach dem Training allfällige gemeinschaftliche Trainingsmaterialien und sorgt für dessen Desinfektion. Ebenso ist für eine Desinfektion der Türgriffe des Squashcourts zu sorgen. Das Abwischen von Schweiß auf der Glaswand/Seitenwand ist untersagt.

Benutzte Taschentücher, Tapes, Verbände, Bandagen etc. sollten immer von den/dem Sportler selbst und unverzüglich nach Gebrauch / nach dem Abnehmen entsorgt werden.

16. Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten bzw. Wettkampf

Die Vereine erstellen einen Plan der Trainingszeiten und -orte der jeweiligen Gruppen.

Die Vereine haben eine Kontaktliste mit Email-Adressen und Telefonnummern aller Spieler, Betreuer und Trainer zu führen und stets bereit zu halten.

Die Trainer kontrollieren und protokollieren die Anwesenheit der Spieler und Betreuer, um im Erkrankungsfall eine "Nachverfolgung" von betroffenen Personen zu ermöglichen.

Bei einem vom ÖSRV Nationaltrainer durchgeführten Spitzensporttraining gilt:

Der Name (z.B. Jugendtraining, Einzeltraining, etc.), der Zeitraum bzw. die Gesamtdauer, sowie der genaue Trainingsort (Bezeichnung der Sportstätte mit Adresse) sind dem ÖSRV vor Trainingsbeginn bekannt zu geben.

Ebenso ist der Trainingsablauf (Übungsformen etc.) zu dokumentieren und dem ÖSRV zu übermitteln.

17. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV 2 Infektion bzw. von COVID-19-Symptomen

Personen, die sich nicht völlig gesund fühlen (z.B. Symptome einer Erkältung oder erhöhte Temperatur aufweisen) haben dem Training fern zu bleiben (Eigenverantwortung) und den jeweiligen Verein telefonisch zu informieren.

Der Verein informiert, falls erforderlich, die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt).

Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden/ Amtsarzt verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der



Gesundheitsbehörden. Der Verein hat die Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen.

Dokumentation durch den Verein, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes erfolgt mit Hilfe von Teilnehmerlisten und Anwesenheitslisten.

Sollte der Spieler in den 3 Tagen vor dem Auftreten der Symptome Trainings bestritten haben, ist von seinem Verein oder vom Athleten selbst unverzüglich der ÖSRV/Verein zu informieren. Sollte der Spieler in den 3 Tagen vor dem Auftreten der Symptome an einer Aktivität einer Auswahlmannschaft (z.B. Nationalteam, Landeskader etc.) teilgenommen haben, ist von seinem Verein oder vom Athleten ebenso unverzüglich der ÖSRV zu informieren.

Sollte tatsächlich eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen werden, gilt folgendes:

Personen, in deren Umfeld ein positiver Covid-19 Fall auftritt, haben dies unverzüglich den Trainern und dem Verein bzw. dem ÖSRV zu melden und die weitere Vorgangsweise abzusprechen – auch wenn sie selber keine Symptome aufweisen. Gegebenenfalls muss vor einem neuerlichen Training ein PCR-Test durchgeführt werden.

Positiv getestete Personen haben unverzüglich die Behörde (falls nicht automatisch erfolgt), den Verein und den ÖSRV zu informieren, sich in häusliche Quarantäne zu begeben und die weiteren Schritte mit der Behörde abzustimmen. Die Verständigung der zuständigen internen sportlichen Stellen kann durch den Verein erfolgen.

Bei Verständigung der Behörde (durch einen Spitzensportler) ist unbedingt darauf hinzuweisen, dass die betroffene Person der Spitzensport-Regelung im Sinne des §8 Abs. 3 der COVID-19-Lockerungsverordnung unterliegt, damit ein korrekter Bescheid (mit der Möglichkeit, die Quarantäne für Training zu unterbrechen) ausgestellt werden kann.

Sollten positiv getestete Spieler in den 3 Tagen vor dem Auftreten der Symptome an einer Aktivität eines Auswahlteams (z.B. Nationalteam, Landeskader, etc.) teilgenommen haben, ist vom Verein unverzüglich der entsprechende Verband (Landesverband und ÖSRV) zu informieren.

Alle Personen, die mit einem positiv getesteten Teammitglied in Kontakt waren, haben sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen und müssen sich ebenfalls in häusliche Quarantäne (Kontaktperson) begeben. Diese Maßnahme wird durch die zuständige Gesundheitsbehörde in Auftrag gegeben.

Bei einem negativen PCR-Test dürfen diese Sportler die häusliche Quarantäne verlassen bzw. der Absonderungsbescheid wird durch die Gesundheitsbehörde aufgehoben.

Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Um im Anlassfall entsprechend geordnet vorgehen zu können, müssen die Kontaktdaten aller Teilnehmer zur Verfügung stehen und die Teilnahme an Trainingseinheiten oder anderen Sportveranstaltungen dokumentiert werden (durch Teilnehmerlisten).



18. COVID 19-Beauftragten

Jeder Verein/Verband sollte über einen COVID 19-Beauftragten verfügen.

Seitens des ÖSRV ist Heribert MONSCHEIN, welcher am 01.12.2020 beim Wiener Roten Kreuz die Ausbildung zum COVID 19 Beauftragten abgeschlossen hat, für diese Tätigkeit bestellt.

Konzeptersteller und COVID19 Beauftragter:
Österreichischer Squash Rackets Verband
Heribert MONSCHEIN, Vizepräsident
office@squash.or.at